

Wir können schon an den Interventionen in den Urkunden Otto's II. verfolgen, wie Theophanu immer steigenden Einfluss auf den Gemahl und die Regierungsgeschäfte gewinnt¹. Als der Kaiser am 7. December 983 zu Rom gestorben war, galt es, da der Thronerbe noch im kindlichen Alter stand, Fürsorge für die Leitung der Reichsgeschäfte zu treffen. An einer staatsrechtlichen Norm für diesen Fall fehlte es, und die privatrechtlichen Vorschriften und Gebräuche waren nicht in vollem Umfange anwendbar. Schon war der dreijährige Otto III. zu Aachen am Weihnachtstage gekrönt worden, als die Trauerbotschaft eintraf und den Festlichkeiten ein jähes Ende bereitete. Bei ihm ruhte, das wurde von allen Seiten anerkannt, die höchste Gewalt. Ihr Gebrauch aber ging mit dem Knaben an den über, der sich seiner Person bemächtigt hatte. Den rein privatrechtlichen Anspruch an diese hatte zuerst der nächste Schwertmage Herzog Heinrich von Baiern durchgesetzt. Dass er aber über die blossе Vormundschaft hinaus nach eigener Herrschaft strebte und nach dem byzantinischen Muster eines Nikephoros und Tzimiskes verfahren wollte, hatte zur Folge, dass sich gegen ihn ein Widerstand ausserordentlich befähigter und einflussreicher Männer erhob, dem er nicht gewachsen war. Theophanu selbst befand sich in der allertraurigsten Lage, in welche das Geschick eine Frau, Mutter und Kaiserin werfen konnte. Gewiss waren die Aufregungen des letzten Unglücksjahres an ihr nicht spurlos vorübergegangen, sie weilte in fremdem Lande, jedes Rückhaltes in der eigenen Familie entbehrend, fern von ihren Kindern, die sie in den Händen des Feindes wusste. Was war natürlicher, als dass sie sich zu der ehrwürdigen Mutter ihres Gemahls flüchtete, die in Pavia residierte und zu der sie nach früherer Entfremdung wieder in ein gutes Verhältnis gekommen war. Neben dem rein menschlichen Antriebe wird die hochbegabte Fürstin gewiss auch ihr politisches Feingefühl veranlasst haben, bei jener Frau Schutz zu suchen, die als Wittwe des grossen Otto, als Mutter des verstorbenen Kaisers, als Schwiegermutter des Königs von Frankreich und als Schwester des Königs von Burgund die unvergleichliche Stellung einer

1) Kehr S. 414; Mystakidis, Byzant.-Deutsche Beziehungen S. 45 ff. Sie kommt aber nicht erst in DO. II. 42, 973 Juni 27, sondern schon in DO. II. 26, 972 August 18, zum ersten Male als Intervenientin vor, vgl. Moltmann S. 38.